



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 19.02.2013

Nummer 07

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Angewandte Informatik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. Nr. 12/2012 S. 186), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 20.12.2012 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Angewandte Informatik“ der Fakultät Bau-Wasser-Boden beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Angewandte Informatik“

Fakultät Bau-Wasser-Boden

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Zulassungsregelungen

II. Prüfungs- und Studienleistungen

- § 5 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 6 Gruppenarbeit
- § 7 Zulassung zu einer Prüfungsleistung
- § 8 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

III. Modulprüfungen

- § 11 Umfang und Art der Modulprüfung
- § 12 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

IV. Bachelorprüfung

- § 13 Art und Umfang
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

§ 20 Zeugnisse

V. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 21 Bescheinigung
- § 22 Anrechnung von Leistungen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer
- § 25 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 26 Zusatzprüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 29 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

VI. Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsplan der Bachelorprüfung

Anlage 2: Bachelorurkunde

Anlage 3: Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 2, 3 und 4).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxisprojekt und die Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit mit Kolloquium (Anlage 1).
- (2) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). ²Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer inklusive Praxisprojekt und Bachelorarbeit mit Kolloquium ergibt 210 ECTS (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System). ³Die Anteile der Prüfungsfächer am Gesamtumfang sind in der Anlage 1 geregelt.
- (3) ²Die Module der Wahlpflichtangebote werden auf Empfehlung der ständigen Kommissionen für Studium und Lehre der Fakultäten Bau-Wasser-Boden sowie Handel und Soziale Arbeit durch Beschluss des Fakultätsrates Bau-Wasser-Boden festgelegt.
- (4) ¹Im letzten Fachsemester ist ein vierzehnwöchiges Praxisprojekt integriert. ²In der Regel wird das Praxisprojekt in Verbindung mit dem Anfertigen einer Bachelorarbeit abgeleitet. ³Näheres regelt die Richtlinie für die Durchführung des Praxisprojekts.
- (5) Als Alternative zum Praxisprojekt kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fakultäten Bau-Wasser-Boden und Handel und Soziale Arbeit angerechnet werden.

§ 4 Zulassungsregelungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
 - b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und

- c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

II. Prüfungs- und Studienleistungen

§ 5 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.
- (2) Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen.
- (3) Es gibt folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen:
 - a) Klausur (Absatz 4)
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 5)
 - c) Referat (Absatz 6)
 - d) Hausarbeit (Absatz 7)
 - e) Erstellung und Dokumentation von Rechenprogrammen (Absatz 8)
 - f) Experimentelle Arbeit (Absatz 9)
 - g) Präsentation (Absatz 10)
 - h) Praxisbericht (Absatz 11)
 - i) Kurztests (Absatz 12)
 - j) Projektarbeit (Absatz 13)
 - k) Regelmäßige Teilnahme (Absatz 14)
 - l) Regelmäßige Übungsteilnahme (Absatz 15)
- (4) ¹In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (5) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 25.

- (6) Ein Referat (R) umfasst:
- eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (7) ¹Eine Hausarbeit (H) ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel:
- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms mit mehreren aussagekräftigen Testfällen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation.
- (9) ¹Eine experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (10) In einer Präsentation (P) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten kann, dass sie/er es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen kann.
- (11) ¹Ein Praxisbericht (PB) soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. ²Der Bericht umfasst insbesondere:
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praxisprojekt absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während des Praxisprojekts wahrgenommenen Aufgaben und
 - eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praxisprojekt relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.
- ³Der Praxisbericht kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.
- (12) ¹In Kurztests (KT) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Inhalte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. ²Kurztests werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 15 – 30 Minuten. ³Wenn die Prüfungsform Kurztests vorgesehen ist, müssen pro Modul mindestens 4 Einzeltests angeboten werden, von denen die/der zu Prüfende mindestens 75% absolvieren muss. ⁴Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der drei besten Einzeltests.
- (13) Eine Projektarbeit (PA) ist i.d.R. eine in einer Arbeitsgruppe zu lösende Aufgabe und umfasst
- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die schriftliche Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
 - einen Abschlussvortrag einer jeden Teilnehmerin / eines jeden Teilnehmers und
 - die Projektabschlussnahme.
- (14) ¹Die regelmäßige Teilnahme (RT) wird von der oder dem Lehrenden unbenotet bestätigt, wenn die zu Semesterbeginn definierte Teilnahmepflicht an ausgewählten Veranstaltungen erfüllt wird.
- (15) ¹Während der regelmäßigen Übungsteilnahme (RÜT) haben die Studierenden Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben zu lösen, deren Anzahl und Umfang zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgelegt werden. ²Die erfolgreiche Lösung wird unbenotet von der oder dem Lehrenden, die oder der die Veranstaltung durchführt, bestätigt.
- (16) ¹Die Art der Prüfungsleistung ist in der Anlage 1 für jedes Modul festgelegt. ²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.
- (17) Die Aufgabenstellung für eine Prüfungsleistung wird von der/dem Erstprüfenden festgelegt.
- (18) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter körperlicher Einschränkungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 6 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die/der Prüfende soll die individuelle Einzelleistung bewerten. ³Mit Ausgabe der Arbeit wird festgelegt, dass der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden in der Gruppenarbeit aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 7 Zulassung zu einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 4 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungsvoraussetzungen der Anlage 1 erfüllt.
- (2) ¹Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 5 Abs. 6, 10 und 13 kann die regelmäßige dokumentierte Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.
- (4) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§ 9 Abs.1).

§ 8 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. ²Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (2) ¹Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen sind entsprechend den Vereinbarungen der Fakultät, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin, bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
1,0; 1,3 = sehr gut:
eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut:
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend:
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) ¹Ergibt sich die Note als arithmetisches oder gewichtetes Mittel von Einzelbewertungen, so werden dafür die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet dann bei einem Mittel
von 1,00 bis 1,15: 1,0
von 1,16 bis 1,50: 1,3
von 1,51 bis 1,85: 1,7
von 1,86 bis 2,15: 2,0
von 2,16 bis 2,50: 2,3
von 2,51 bis 2,85: 2,7
von 2,86 bis 3,15: 3,0
von 3,16 bis 3,50: 3,3
von 3,51 bis 3,85: 3,7

von 3,86 bis 4,00: 4,0
ab 4,01: 5,0.

- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bewerten mehrere Prüfer dieselbe Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn alle sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel gemäß Abs. 4.
- (6) ¹Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert und mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. ²Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung muss im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden.
- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der/dem Erstprüfenden der Klausur und einer/einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 10 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. ⁷Es ist ein Protokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁸Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 25.
- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist einmal im darauf folgenden Prüfungszeitraum zulässig. ²Die bessere Note wird gewertet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe (Versäumnis bzw. Rücktritt)
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 2. nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt oder
 3. den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält oder
 4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ³Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) ¹Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Vor der Entscheidung ist der/den aufsichtsführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus deren Werken, kann ein Plagiat konstituieren. ²Stellt eine Prüferin/ein Prüfer ein Überschreiten der Grenze zwischen falscher Zitierweise und Plagiat fest, ist dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und aktenkundig zu machen. ³Bei Feststellung eines Plagiats wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Diese Festlegung bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.
- (6) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

III. Modulprüfungen

§ 11 Umfang und Art der Modulprüfung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (2) ¹Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) zusammen. ²Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch.

- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 12 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden sind.
- (2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend § 8 Abs. 4. ²Die Wichtungsfaktoren sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
- 1,0 und 1,3: „sehr gut“
 - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
 - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
 - 3,7 und 4,0: „ausreichend“
- ²Die numerische Form der Modulnote wird zusätzlich in Klammern nachgestellt.
- (4) Werden die einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls als erkennbare selbstständige Teilprüfungen erbracht, so muss bei Nicht-Bestehen einer Teilprüfung auch nur diese wiederholt werden.

IV. Bachelorprüfung

§ 13 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den Modulprüfungen und
 2. der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers auch andere als in der Anlage 1 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen zulassen. ³Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit oder Angemessenheit nicht gewährleistet ist.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen und fachübergreifenden Themenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder in dem Studiengang lehrenden Professorin/ jedem in dem Studiengang lehrenden Professor der Fakultäten Bau-Wasser-Boden sowie Handel und Soziale Arbeit gestellt werden. ²Es kann aber auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 24

Abs. 1 gestellt werden.³In diesem Fall muss die Zweitprüferin/der Zweitprüfer Professorin/Professor der Fakultät sein.⁴Das Thema wird von der/dem Erstprüfenden (§ 24 Abs. 1) nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt.⁵Auf Antrag der/des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Studierende ein Thema erhält.⁶Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.⁷Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt.⁸Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der/dem Erstprüfenden betreut.⁹Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der/dem Erst- und Zweitprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.

- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen (Bearbeitungszeit).²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben.⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 18 Wochen verlängern.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.²Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass zusätzlich die Abgabe einer Ausfertigung in Dateiform auf einem Datenträger verlangt werden kann.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.²Der Beitrag jedes einzelnen muss jedoch klar erkennbar sein!³Für die Bewertung gilt § 6.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt,
 2. die erforderlichen Prüfungsleistungen der Zulassungsvoraussetzung Z gemäß der Anlage 1 erbracht hat und
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Abs. 1,
 2. ein Vorschlag einer/eines Erstprüfenden und einer/eines Zweitprüfenden,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 noch nicht erfüllt sind.²Diese beding-

te Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit nachgeholt werden kann.

§ 16 Kolloquium

- (1) ¹Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt,
 2. alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat,
 3. das Praxisprojekt mit Erfolg abgeschlossen hat,
 4. sich formgerecht angemeldet hat und
 5. wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt.²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfendem/er mindestens 30 Minuten.³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.⁵Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 25 entsprechend.

§ 17 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium.²§ 8 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.³Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend § 12 Abs. 3 angegeben.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 14 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium entsprechend den Vorschriften in Anlage 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und das Praxisprojekt nach § 3 Abs. 4 mit Erfolg abgeleistet worden ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend § 8 aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Leistungspunkte des unbenoteten Praxisprojekts werden dabei der Bachelorarbeit zugewiesen.
- (4) ¹Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
- 1,0 und 1,3: „sehr gut“
 - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
 - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
 - 3,7 und 4,0: „ausreichend“

²Die numerische Form der Gesamtnote wird zusätzlich mit einer Nachkommastelle, wobei alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden, in Klammern nachgestellt.

- (5) ¹Zusätzlich wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung die Einstufung gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit den folgenden Bezeichnungen aufgeführt, sobald belastbare Daten vorhanden sind:
- „Excellent (A)“
 - „Very good (B)“
 - „Good (C)“
 - „Satisfactory (D)“
 - „Sufficient (E)“

²Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Noten ergeben sich aus der statistischen Verteilung der vergebenen Noten gemäß der Bologna-Vereinbarung (10% A, 25% B, 30% C, 25% D und 10% E). ³Sie sind regelmäßig zu aktualisieren.

§ 20 Zeugnisse

- (1) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich jeweils ein Zeugnis nach Anlage 3, eine Urkunde nach Anlage 2 sowie ein Diploma Supplement nach Anlage 4 auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses und des Diploma Supplements wird der Tag angegeben, an dem das Kolloquium bestanden wurde.

- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Auf Antrag kann eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache erstellt werden.

V. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 21 Bescheinigung

¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche enthält. ²Im Fall von § 19 Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und bereits erbrachte Praxisphasen in dem gleichen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ⁴Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁵Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ⁶Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁷Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁸Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁹Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ¹⁰Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 23 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt sowie ein studentisches Mitglied. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz muss von einem stimmberechtigten Mitglied der HochschullehrerInnengruppe oder der MitarbeiterInnengruppe geführt werden. ⁴Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit der Studiendekanin/dem Studiendekan die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ProfessorInnengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig und öffentlich über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistun-

gen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 24 Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gemäß § 31 Abs.1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten Prüfungen abnehmen. ⁴Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 5 Abs. 5) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 9 Abs. 2) zuzulassen. ³Das Kolloquium (§ 16 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die zu Prüfende/n. ⁵Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden oder einer/eines Prüfenden oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 26 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Wahlmodulen, die Teil eines Angebotskatalogs der Fakultät sind, ablegen.

- (2) ¹Die Ergebnisse der erfolgreich absolvierten Wahlmodule können auf Antrag der/des Studierenden im Bachelorzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Der/dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern ermöglicht werden. Die Prüfenden bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 29 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer/eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser/diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Gutachter hinzuziehen.

- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 17/2011). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2013 in Kraft.

Erläuterungen zur Anlage 1

- PL = Art der Prüfungsleistung
 - SL = Art der Studienleistung
 - Z = Zulassungsvoraussetzung
 - LP = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
 - K60 = Klausur 60 Min.
 - K90 = Klausur 90 Min.
 - K120 = Klausur 120 Min.
 - M = Mündliche Prüfung
 - R = Referat
 - H = Hausarbeit
 - E = Entwurf
 - EA = Experimentelle Arbeit
 - ED = Erstellung und Dokumentation von Rechenprogrammen
 - P = Präsentation
 - PB = Praxisbericht
 - KT = Kurztests
 - PA = Projektarbeit
 - RT = Regelmäßige Teilnahme
 - RÜT = Regelmäßige Übungsteilnahme
 - BA = Bachelorarbeit
 - Z = Zulassung, wenn von 180 Leistungspunkten der Semester 1 bis 6, 150 Leistungspunkte erbracht wurden.
-
- o. = Exklusives „oder“ in den Spalten PL und SL
 - *** = Die Wahlpflichtmodule können aus dem Wahlangebot gewählt werden.

Anlage 1: Pflichtmodule des Studienganges Angewandte Informatik

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem.	PL	SL	Z	LP	Wich- tung	
AI 1.1	Einführung in die Programmierung					10	10/205	
	Einführung in die Programmierung Programmierpraktikum	1	K120 o. KT	H o. ED o. PA	-			
AI 1.2	Kompetenzen für die Informatik					5	-	
	Kompetenzen für die Informatik	1	-	EA	-			
AI 1.3	Technische Grundlagen der Informatik					5	5/205	
	Technische Grundlagen der Informatik	1/2	K90 o. KT	-	-			
AI 1.4	Grundlagen der Mathematik und der Statistik					5	5/205	
	Grundlagen der Mathematik/ Grundlagen der Statistik	1/2	K120 o. KT u. K60	RT	-			
AI 1.5	Hard- und Software Projekte					5	5/205	
	Hard- und Software Projekte	1	KT o. PA	-	-			
AI 2.1	Objektorientierte Programmierung					10	10/205	
	Objektorientierte Programmierung Einführung UML Programmierpraktikum	2	K120 o. KT -	-H o. ED o. PA	-			
AI 2.2	Grundlagen IT-Systemadministration					5	5/205	
	Grundlagen IT-Systemadministration	2/3	PA o. R o. KT o P	EA	-			
AI 2.3	Rechnerstrukturen					5	5/205	
	Rechnerstrukturen	2/1	K90 o. M o. PA	EA	-			
AI 2.4	Mathematik für Informatiker					5	5/205	
	Mathematik für Informatiker	2/1	K90 o. M	-	-			
AI 2.5	Rhetorik, Präsentation, Moderation					5	5/205	
	Rhetorik, Präsentation, Moderation	2	R o. P	RÜT	-			
AI 3.1	Softwareentwurf und -test					5	5/205	
	Softwareentwurf und -test	3/4	EA o. K90	-	-			
AI 3.2	Datenstrukturen und Algorithmen					5	5/205	
	Datenstrukturen und Algorithmen	3/4	K90	-	-			
AI 3.3	Datenbanksysteme					5	5/205	
	Datenbanksysteme	3/4	EA o. K90	-	-			
AI 3.4	Kommunikations- und Datennetze					5	5/205	
	Kommunikations- und Datennetze	3/2	PA o K90 o. M o. KT	EA	-			
AI 3.5	Theoretische Informatik					5	5/205	
	Theoretische Informatik	3/4	K90	-	-			
AI 3.6	IT-Recht					5	5/205	
	IT-Recht	3/4	M o. R o. K90		-			
AI 4.1	Internet-Anwendungsentwicklung					5	5/205	
	Internet-Anwendungsentwicklung	4/6	ED o. K90					
AI 4.2	Betrieb verteilter Systeme					5	5/205	
	Betrieb verteilter Systeme	4/3	PA o. K90	RT	-			
AI 4.3	IT-Sicherheit und Datenschutz					5	5/205	
	IT-Sicherheit und Datenschutz	4/3	PA, K90		-			
AI 4.4	Wahlpflicht 1 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)					5	5/205	
	Wahlpflicht 1 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)	4	***					

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem.	PL	SL	Z	LP	Wichtung
AI 4.5	IT-Projektmanagement					5	5/205
	IT-Projektmanagement	4/3	PA o. K90	RT			
AI 4.6	Technisches Englisch					5	5/205
	Technisches Englisch	4/3	K90 o. M	H o. R	-		
AI 5.1	IT-Servicemanagement					5	5/205
	IT-Servicemanagement	5/3	PA o. K90	-			
AI 5.2	Softwareprojekt					5	5/205
	Softwareprojekt	5/6	PA	-			
AI 5.3	Aktuelle Themen der Informatik (Seminar)					5	5/205
	Aktuelle Themen der Informatik (Seminar)	5/6	R	-			
AI 5.4	Wahlpflicht 2 (aus Informatik-Angebotskatalog)					5	5/205
	Wahlpflicht 2 (aus Informatik-Angebotskatalog)	5	***				
AI 5.5	Wahlpflicht 3 (aus Informatik-Angebotskatalog)					5	5/205
	Wahlpflicht 3 (aus Informatik-Angebotskatalog)	5	***				
AI 5.6	Grundlagen BWL für technische Fächer					5	5/205
	Grundlagen BWL für technische Fächer	5/6	K90 o. M	-			
AI 6.1	Komponentenbasierte Softwareentwicklung					5	10/205
	Komponentenbasierte Softwareentwicklung	6/5	PA o. M o. K90	-			
AI 6.2	IT-Projekt					10	5/205
	IT-Projekt	6/5	EA o. PA o. E o. M o. ED	-			
AI 6.3	Wahlpflicht 4 (aus Informatik-Angebotskatalog)					5	5/205
	Wahlpflicht 4 (aus Informatik-Angebotskatalog)	6/5	***				
AI 6.4	Wahlpflicht 5 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)					5	5/205
	Wahlpflicht 5 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)	6	***				
AI 6.5	Wahlpflicht 6 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)					5	5/205
	Wahlpflicht 6 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)	6	***				
AI 7.1	Praxisprojekt					15	-
	Praxisprojekt	7	-	PB	Z		
AI 7.2	Bachelorarbeit					15	30/205
	Bachelorarbeit	7	BA	-	Z		

Anlage 2: Muster der Bachelorurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bachelorurkunde

Die Fakultät Bau-Wasser-Boden
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*
geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science
(abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung
im Studiengang*
am erfolgreich bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Bau-Wasser-Boden

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herrn*
geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang*

mit der Gesamtnotebestanden.**

Einstufung gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS)

Module	Leistungspunkte	Beurteilungen**
.....
.....
.....
Praxisprojekt
Bachelorarbeit mit Kolloquium

Thema der Bachelorarbeit

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, ergänzt um die numerische Form der Modulnote mit einer Nachkommastelle in Klammern

Anlage 4: Muster des Diploma Supplements

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science - B.Sc.-

2.2 Main Field(s) of Study

Applied Computer Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Bau-Wasser-Boden

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Bau-Wasser-Boden

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate / First academic degree including thesis

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years, 210 ECTS Credit Points

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification according § 18 of "Niedersächsisches Hochschulgesetz" (University Law of Lower Saxony)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman of examination committee

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements

Participants have to complete 37 course elements with an overall workload of 195 credit points (ECTS) including a 14 weeks practical phase, each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper). After these examinations have all at least been passed ("ausreichend"), students complete their studies with a Bachelor thesis and a final oral examination (colloquium) with an overall workload of 15 credit points.

4.3 Programme Details

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects successfully passed in final examinations (written and oral).

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

[Gesamtnote]

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85,7 %, thesis 14,3 %).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

5.2 Professional Status

not applicable

Certification Date:

Chairwoman/Chairman of Examination committee

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this study programme may be obtained via the internet:
www.ostfalia.de/ai

7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

Urkunde/Certificate
Zeugnis/Grade Transcript

Certification Date:

Chairwoman/Chairman of Examination committee

(Official Stamp/Seal)